

BGer 8F_8/2015 vom 31. August 2015

Bundesgericht, 2015-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8F_8_2015

FR: TF 8F_8/2015 du 31 août 2015

IT: TF 8F_8/2015 del 31 agosto 2015

Erwägungen

E. 1

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Rechtskräftige Entscheide können - mit einer hier nicht interessierenden Ausnahme - einzig auf dem Weg der Revision im Sinne von Art. 121 ff. BGG aufgehoben werden (Urteil 8F_5/2015 vom 13. Juli 2015 E. 1 mit Hinweis).

E. 2

Die Gesuchstellerin beruft sich auf den Revisionsgrund gemäss Art. 121 lit. d BGG . Nach dieser Bestimmung kann die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts verlangt werden, wenn dieses in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat. Erheblich ist eine Tatsache, wenn ihre Berücksichtigung zu Gunsten der gesuchstellenden Partei zu einer anderen Entscheidung geführt hätte (Urteil 8F_8/2014 E. 4 mit Hinweis).

E. 3

Das Bundesgericht ist im Urteil 8F_8/2014 zum Ergebnis gelangt, aufgrund der gegebenen Verhältnisse sei die Invalidität mittels Prozentvergleich nach Massgabe einer Tätigkeit im regulären Unterrichtsbereich der Hochschule B. _____ zu bestimmen. Ein eigentlicher Einkommensvergleich sei nicht durchzuführen, zumal nicht verlässlich davon ausgegangen werden könne, dass die Versicherte im Gesundheitsfall noch ausschliesslich als Primarlehrerin tätig wäre. Der Prozentvergleich ergebe bei einer bestätigten Arbeitsunfähigkeit von höchstens 20 % einen nicht rentenbegründenden Invaliditätsgrad. Damit könne offen bleiben, ob die Gesuchstellerin im Gesundheitsfall vollzeitlich erwerbstätig wäre.

E. 4

Die Einwände der Gesuchstellerin gehen im Wesentlichen dahin, die Invaliditätsbemessung sei nicht mittels Prozentvergleich, sondern nach der ordentlichen Methode des Einkommensvergleichs vorzunehmen. Die Invalidität sei zudem nach Massgabe einer im Gesundheitsfall vollzeitlich ausgeübten Tätigkeit als Primarlehrerin zu bestimmen. Mit diesen Vorbringen wird aber lediglich eine von der bundesgerichtlichen Beurteilung abweichende Auffassung geltend gemacht. Eine Revision lässt sich damit nicht begründen. Entgegen der Auffassung der Gesuchstellerin stellt der Umstand, dass das Bundesgericht aufgrund seiner Beurteilung offen gelassen hat, ob die Versicherte im Gesundheitsfall vollzeitlich erwerbstätig wäre und welche Aussagekraft der Einschätzung des Leistungsvermögens mittels Mini-ICF-APP zukommt (vgl. auch Urteil 8C_398/2014), und dass es nicht weiter auf die ärztlicherseits für die frühere Tätigkeit als Primarlehrerin bescheinigte Arbeitsunfähigkeit eingegangen ist, kein Übersehen von Tatsachen gemäss Art. 121 lit. d BGG dar. Es werden auch keine anderen, versehentlich unberücksichtigt

gebliebenen Tatsachen im Sinne dieser Bestimmung dargetan. Das Revisionsgesuch ist abzuweisen.

E. 5

Die Kosten des Verfahrens sind von der unterliegenden Gesuchstellerin zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.